# MITTEILUNGSBLATT

## DER
## KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

107. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21 | Ausgegeben am 21. 07. 2021 | 40.a Stück

# Leistungsvereinbarung 2019-2021

# 6. Ergänzung

**Impressum**: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**
Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Universität Graz

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

# Leistungsvereinbarung 2019 – 2021

## 6. Ergänzung

## (COVID-Unterstützung USI)

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch MinR Mag. Heribert Wulz und der Universität Graz, vertreten durch die Rektorin Univ.- Prof. Dr. Christa Neuper für den Zeitraum 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2021 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

(1) Die Möglichkeit, eigene Einnahmen nach § 40 Abs. 3 UG 2002 zu lukrieren, ist eine wesentliche Säule in der Finanzierung der Universitäts-Sportinstitute.
Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Restriktionen ist der Breitensport an öffentlichen Universitäten nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich und brach damit eine wesentliche Erhaltungsgrundlage weg.

(2) Die Universitäten können die Ersatzmaßnahmen, die seitens des Bundes für den allgemeinen Sport geschaffen wurden, nicht in Anspruch nehmen.
Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung stellt daher für diese universitätsübergreifende Agenda einmalig einen Zusatzbetrag von EUR 320.000,-- für die Zwecke des Universitäts-Sportinstituts zur Verfügung.

Wien, am 5-7-2021

Für den Bundesminister für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

MinR Mag. Heribert Wulz

Graz, am 12.7.2021

Für die Universität Graz

Rektor Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek